

der Thalbestand fehlte, daß also eine nähere Prüfung der Richtigkeit dieser Rechtsfälle entbehrlich und die Rüge ihrer Verletzung durch Nichtanwendung grundlos ist.

Vergleiche stenographische Berichte der Reichstagsverhandlungen de 1870. Bd. IV. (Anlagen-Bd.) S. 514, 516, 523, 524, 529; Bd. II. S. 812, 1037, 1038, 1118.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Die Transport-Kontrolle im Grenz-Bezirk des Großherzogthums Luxemburg auf den Landstraßen zwischen Klautenbach und Wilg resp. Wilwerwiltz und Wilg in der Richtung nach letztgedachtem Orte ist für Kaffee, Kaffee-Surrogate, Rauchtabak, Cigarren, Schnupftabak, Karotten, Bierhefe, baumwollene, leinene und wollene gewöhnliche Strumpfwaren, gemeine rohe — oder gebleichte — Leinwand, Zwillich und Drillich; Leinwand, Zwillich, Drillich gefärbt, bedruckt; Damast aller Art, verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Rittel, Watijn und Linon, leinene Waaren Nr. 22. h. und i. des Zolltarifs, baumwollene Waaren Nr. 2. c. 1—3 des Zolltarifs, seidene und halbseidene Waaren Nr. 30. c. d. des Zolltarifs, wollene Waaren Nr. 41. c. des Zolltarifs und Sals bis auf Weiteres aufgehoben worden.

5. Post-Wesen.

Fahrpostsendungen nach Asien und Australien via Triest.

Nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Postverwaltung können Pakete ohne oder mit Werthangabe nach Asien und Australien von jetzt ab auch zur Beförderung über Triest angenommen werden. Die Versendungsbedingungen sind im Allgemeinen dieselben, wie für die zur Abendung über Hamburg bestimmten Sendungen nach den betreffenden Erdtheilen. Bemerkt wird, daß Sendungen, welche nach anderen Orten, als nach Aden, Bombay, Madras, Calcutta, Point de Galle, Penang, Singapore, Hongkong, Schanghai und Yokohama bez. nach King-Georges-Sound, Melbourne und Sidney gerichtet sind, an einen Korrespondenten oder an ein Geschäftshaus in einem dieser Hafenorte adressirt sein müssen.

Die Sendungen unterliegen dem Frachtwange bis zum Auslieferungshafen in Asien bez. Australien. Das Porto bis Triest ist vom Absender bei der Einlieferung zu entrichten. Die Kosten für die Weiterbeförderung von diesem Orte ab bis zum Auslieferungshafen werden dagegen später, sobald die Höhe dieser Kosten der Postanstalt am Aufgaborte von Triest aus mitgetheilt sein wird, vom Absender eingezogen werden.

Berlin, den 18. Juni 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871.

Das zu dem Befehle über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 erlassene Reglement vom 30. November 1871 erfährt auf Anordnung des Fürsten Reichskanzlers in den Absätzen II., III. und VI. des §. 53, das Ueberfrachtporto und die Versicherungsgebühr betreffend, vom 1. Juli c. ab folgende Abänderungen: